

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn zur Regelung des Wochenmarktes (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 67, 68a- 70a der Gewerbeordnung (GewO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn betreibt einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 GewO als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Marktsatzung ist für Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Marktbesucher (Standinhaber und ihr Personal) und Besucher der Marktanlage.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet dienstags in der Ortsmitte Niefern auf dem „Marktplatz“ zwischen Haupt- und Hebelstraße statt.
- (2) Die Marktzeit wird zwischen 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Feiertagsgesetz, so findet der Wochenmarkt in der Regel am vorhergehenden Wochentag statt.
- (3) Die Gemeinde kann festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Wochenmarkt räumlich und zeitlich verlegt wird, wenn die Marktflächen seitens der Gemeinde anderweitig zur Nutzung vorgesehen sind. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten, mindestens jedoch drei Tage vor dem eigentlichen Markttermin.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgeboten werden:
 1. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist,
 2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,



3. Molkereiprodukte,
4. Getränke und Branntwein,
5. Brot- und Backwaren,
6. Haushaltsartikel,
7. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuch.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet bzw. räumlich begrenzt, untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktaufsicht

Für die Überwachung des Marktbetriebs ist die Marktaufsicht (Marktverwaltung) zuständig. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes ist den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt hat schriftlich, unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche zu erfolgen.
- (4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebots. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher Attraktivität des Angebots, erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zuerst vorlagen.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden, sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Marktbesucher sind verpflichtet den Wochenmarkt entsprechend Ihrer Zulassung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist dies wegen unvorhersehbaren Ereignisse (z.B. Krankheit) nicht möglich, ist die Marktverwaltung unverzüglich telefonisch zu informieren.
- (7) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. Waren feilgeboten werden sollten, die nicht dieser Satzung entsprechen,
 3. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten,



4. eine Untersagung nach § 70 a GewO erfolgt ist,
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zulassung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. Waren feilgehalten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
 3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung, wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 5. ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 6. der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Nach Ablauf dieser Frist können die Gegenstände zwangsweise und auf Kosten des Beschickers entfernt werden.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. dessen Personal und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für den Verkauf benötigt werden, sind unverzüglich nach dem Aufbau außerhalb des Marktbereiches auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht bewegt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mind. 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.



- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, bzw. mit einem Fahrrad innerhalb des laufenden Markbetriebes zu fahren,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Marktaufsicht ist darüber hinaus berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle aller Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Stände und die davor und dahinter gelegenen Flächen sauber zu halten,
 4. Verpackungsmaterial und Abfälle zu beseitigen und zu entsorgen, hierzu gehört auch der Abtransport,
 5. den Standplatz besenrein zu verlassen,
 6. bei Verkauf von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, geeignete Behälter für Abfälle aufzustellen und diese laufend nach Bedarf zu leeren.
- (3) Wird gegen die Verpflichtungen verstoßen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers durchführen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Mit der Zulassung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eingebrachte Sachen.
- (3) Der Marktbeschicker haftet der Gemeinde für sämtliche verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Er stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 12 Befreiungen

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

II. Gebührenregelung

§ 13 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Überlassung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt eine Gebühr.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist jede Person, die von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren anbietet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter Standplatz 1,25 € pro Markttag.

Mit dieser Gebühr sind die Platzgestaltung und Lichtstrom abgegolten.
Für Kraftstrom oder sonstige Leistungen der Gemeinde wird das Entgelt im Einzelfall festgesetzt.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebühr ist bei einer Dauererlaubnis jährlich im Voraus zu entrichten. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbesucher seinen Standplatz nicht benutzt. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren zur Folge.

§ 17 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

III. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
1. die in § 2 festgelegten Verkaufszeiten,
 2. das in § 3 festgelegte Wochenmarktangebot,
 3. eine nach § 4 ausgesprochene Zutrittsuntersagung,
 4. nicht den Anordnungen der Marktaufsicht nach § 5 befolgt,
 5. die Benutzung der Standplätze nach § 6,
 6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6,
 7. die in § 7 bestimmten Regeln zum Auf- und Abbau,
 8. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
 9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9,
 10. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 10, verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500,00 €, geahndet werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niefen-Öschelbronn, den 24.10.2017

gez. Förster

Bürgermeisterin